

# RS Vwgh 1996/10/15 95/05/0274

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.10.1996

## **Index**

L82000 Bauordnung  
40/01 Verwaltungsverfahren

## **Norm**

AVG §59 Abs1;  
BauRallg;  
VVG §10 Abs1;  
VVG §10 Abs2;  
VVG §4;

## **Rechtssatz**

Der Auftrag der Abschlagung und Instandsetzung von näher bezeichneten Fassadenteilen und von Verblechungen dort befindlicher Fenster und Gesimse und einer in der Folge vorzunehmenden einheitlichen Färbelung, wobei betreffend hinsichtlich der Farbgestaltung das Einvernehmen mit dem Planungsamt herzustellen ist, ist als hinreichend bestimmt anzusehen (Hinweis E 24.10.1994, 93/10/0120, betreffend die Bedeutung einer Einvernehmensanordnung; bei dem "Einvernehmensauftrag", der Gegenstand des E 19.5.1993, 89/09/0005, 0069, 0078 war, war der gesamte Instandsetzungsauftrag betreffend das Dach und die teilweise Fassadeninstandsetzung eines Gebäudes vom Einvernehmen mit der Bezirksverwaltungsbehörde abhängig und wurden somit Art und Ausmaß der vorgeschriebenen Arbeiten als unbestimmt beurteilt; dieses Erkenntnis betrifft somit einen anderen Sachverhalt).

## **Schlagworte**

Inhalt des Spruches Diverses Baupolizei Baupolizeiliche Aufträge Baustrafrecht Kosten Baugebrechen  
Instandhaltungspflicht Instandsetzungspflicht BauRallg9/3

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1996:1995050274.X03

## **Im RIS seit**

03.05.2001

## **Zuletzt aktualisiert am**

07.08.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)